

Entgeltordnung der Volkshochschule der Hansestadt Rostock

in der Fassung vom 9. Dezember 2014

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Entgeltordnung der Volkshochschule der Hansestadt Rostock vom Juni 2012, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 13 vom 27. Juni 2012;
- b) Erste Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule der Hansestadt Rostock vom 9. Dezember 2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 17. Dezember 2014.

Inhalt	Seite
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Entgelte	2
§ 3 Sonstige Entgelte	3
§ 4 Fälligkeit	4
§ 5 Teilnahme an einem schon laufenden Kurs	4
§ 6 Ermäßigungen	4
§ 7 Mindestteilnehmeranzahl	5
§ 8 Rückzahlungen	5
§ 9 Einschränkung der Gültigkeit	6

§ 1 Allgemeines

Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule ist grundsätzlich entgeltpflichtig. Die verbindlichen Entgelte einer jeden Veranstaltung sind dem jeweils gültigen Bildungsprogramm oder entsprechenden zusätzlichen Ankündigungen zu entnehmen.

§ 2 Entgelte

(1) Entgelte im Bereich „Grundbildung, Schulabschlüsse“

a) Das Entgelt für Kurse im Qualifikationsjahr zum nachträglichen Erwerb der Berufsreife oder der Mittleren Reife bemisst sich nach der durchschnittlich erteilten Kursstundenanzahl pro Woche. Es gelten die folgenden Entgelte:

16 Kursstunden pro Woche	140,00 EUR pro Semester,
20 Kursstunden pro Woche	175,00 EUR pro Semester,
24 Kursstunden pro Woche	210,00 EUR pro Semester.

Bei anderen als in dieser Aufstellung aufgeführten Kursstundenanzahlen ergeben sich die Teilnahmeentgelte aus den hier angegebenen Verhältnissen.

b) Grundbildungskurse sowie Aufbau- und Ergänzungskurse im Rahmen des Qualifikationsjahres 0,50 EUR - 2,50 EUR pro Kursstunde.

c) Zur Gewährleistung der durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern angestrebten Gebührenfreiheit für Kurse der Grundbildung, zum Nachholen der Berufsreife und der Mittleren Reife wird auf die Erhebung dieser Entgelte

- für Grundbildungskurse ab dem 01.09.2014,
- für Kurse zum nachträglichen Erwerb der Berufsreife ab dem 01.09.2014,
- für Kurse zum nachträglichen Erwerb der Mittleren Reife ab dem 01.09.2015.

verzichtet.

Bereits erhobene Entgelte werden zurückgezahlt.

Die Gebührenfreiheit umfasst nicht die Lernmittelfreiheit im Sinne § 54 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für Verbrauchsmaterialien im Sinne § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

(2) Für Veranstaltungen der politischen Bildung oder für solche, die sich an sozial benachteiligte Zielgruppen richten, die Pilotfunktion besitzen oder Themen behandeln, die für die Entwicklung des Gemeinwesens von Bedeutung sind, beträgt das Entgelt pro Veranstaltungsstunde bis zu 2,00 EUR.

(3) Entgelte in den übrigen Bereichen

Fachbereich	Entgelt pro Kursstunde in Euro
Zeichnen, Malen, Drucken, Fotografieren	2,30 - 3,50
Künstlerisch-handwerkliches Gestalten	2,20 - 5,00
Mode, Kosmetik	4,00 - 6,50
Kreatives Schreiben, Musik	5,00 - 7,00
Tanzen	3,00 - 6,00
Seniorentanz	1,70 - 2,00

Fachbereich	Entgelt pro Kursstunde in Euro
Rhetorik, Psychologie, Persönlichkeit	3,50 - 5,00
Fitness, Ausdauer, Gymnastik, fernöstliche Bewegung	2,80 - 6,00
Sanfte Bewegung, Wassergymnastik, Stressabbau, Entspannung	4,50 - 6,50
Naturheilkunde, Ernährung, alternative Heilformen	3,50 - 7,00
Erste Hilfe, Pflege, Gesundheitstheorie	2,00 - 3,00
Sprachen Europäischer Referenzrahmen	
– Niveaustufe A1	2,30
– Niveaustufe A2	2,40
– Niveaustufe B1	2,70 - 3,00
– Niveaustufe B2/C1	3,00 - 3,30
Andere Sprachen	3,00 - 3,50
Intensivkurse alle Sprachen	3,50
Sprachen für spezielle Zielgruppen	2,50 - 4,00
PC-Grundlagen, allgemeine Anwendungen	4,00
PC - beruflich orientierte Anwendungen	4,00 - 6,00
Büropraxis, Rechnungswesen	3,00 - 5,00
Management, Finanzen, Recht, Fachkurse	3,50 - 6,00
Verbraucher- und Arbeitnehmerfragen, Ehrenamt	2,50 - 4,00
Deutsche Sprache, Mathematik, Natur- und Geisteswissenschaften, Erziehung, Pädagogik, Heimatkunde	2,50 - 5,00
Länderkunde, Geografie, Natur	3,00 - 5,00

Entgelte für Kurse, deren Inhalte in dieser Übersicht nicht erfasst sind, werden in Anlehnung an die ihnen inhaltlich am nächsten stehenden Bereiche ermittelt.

(4) Die angegebenen Entgelte sind pro Kursstunde zu zahlen. Eine Kursstunde dauert 45 Minuten. Für Abendkurse zum nachträglichen Erwerb der Mittleren und der Berufsreife dauert die Kursstunde 40 Minuten.

§ 3 Sonstige Entgelte

(1) Kosten für Lernmittel, die durch die Volkshochschule für die Hand der Teilnehmenden erstellt oder beschafft werden, sind durch die Teilnehmenden zu tragen.

(2) Prüfungen an der Volkshochschule sind grundsätzlich entgeltpflichtig. Die Höhe der Prüfungsgebühr ist entsprechenden Ankündigungen zu entnehmen oder wird bei der persönlichen Anmeldung zur Prüfung mitgeteilt.

(3) Für das Erstellen von zusätzlichen Teilnahmebescheinigungen, Bescheinigungen zur Vorlage und für das Kopieren von Lehrtexten werden Entgelte erhoben. Diese werden auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock berechnet und im jeweils gültigen Bildungsprogramm dargestellt.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Anmeldung zu einem Kurs wird mit der Entrichtung des Entgeltes verbindlich. Das Kursentgelt wird vor Beginn der ersten Veranstaltung eines Kurses fällig. Ist zum Fälligkeitstermin die Zahlung des Entgeltes nicht erfolgt, wird ein kostenpflichtiges Mahnverfahren eingeleitet.

(2) Entgelte für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen sind unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn bar zu entrichten, wenn im Veranstaltungsprogramm keine andere Regelung angegeben ist.

§ 5 Teilnahme an einem schon laufenden Kurs

(1) Die Teilnahme an einem Kurs nach seinem regulären Beginn ist nach Beratung mit den Mitarbeitenden des jeweiligen Fachbereiches möglich.

(2) Für die nachträgliche Teilnahme an einem schon laufenden Kurs gelten die folgenden Regelungen

- a) Bei Kursen mit bis zu 20 Kursstunden ist stets das volle Kursentgelt zu entrichten.
- b) Umfasst ein Kurs mehr als 20 Kursstunden, ist ein anteiliges Kursentgelt zu zahlen, wenn der Eintritt in den Kurs nach der 3. Kursveranstaltung erfolgte.

(3) Für Kurse zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen ist unabhängig vom Kurseintritt der Teilnehmerin oder des Teilnehmers stets das volle Kursentgelt zu entrichten.

§ 6 Ermäßigungen

(1) Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden, Direktstudentinnen und -studenten, Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Empfängerinnen und Empfängern von Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Sozialgeld, Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird bei Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung des Kursentgeltes von 30 % gewährt.

(2) Inhaberinnen und Inhabern der Ehrenamtskarte der Hansestadt Rostock wird eine Ermäßigung des Kursentgeltes von 30 % des Teilnehmerentgeltes gewährt.

(3) Inhaberinnen und Inhaber des Warnowpasses erhalten eine Ermäßigung von 50 % des Kursentgeltes.

(4) Entgelte für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen werden nicht ermäßigt. Diese Veranstaltungen sind im Bildungsprogramm der Volkshochschule als nicht ermäßigungsberechtigt gekennzeichnet.

(5) Ermäßigungsberechtigungen müssen bei der Anmeldung geltend gemacht werden. Eine nachträgliche Geltendmachung ist ausgeschlossen. Online-Anmeldungen sind grundsätzlich nur ohne Inanspruchnahme einer Ermäßigung möglich.

§ 7 Mindestteilnehmeranzahl

(1) Die Zahlung des Entgeltes begründet den Anspruch auf Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung nur unter dem Vorbehalt, dass sich dafür die geforderte Mindestteilnehmeranzahl verbindlich durch Bezahlung des jeweiligen Entgeltes angemeldet hat.

(2) Veranstaltungen der Volkshochschule finden grundsätzlich nur statt, wenn die Veranstaltung mit mindestens 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern beginnt. Im Bereich Grundbildung beträgt diese Mindestteilnehmeranzahl 5.

(3) In Ausnahmefällen kann nach Entscheidung des Leiters oder der Leiterin der Volkshochschule eine Veranstaltung auch bei Nichterreichen der Mindestteilnehmeranzahl beginnen. Liegt dann die Entgelteinnahme des Kurses unterhalb des geplanten Mindestdeckungsbeitrages kann der Differenzbetrag auf die einzelnen Kursentgelte umgelegt werden, sodass für die Teilnehmenden Nachzahlungen fällig werden. Widerspricht mindestens ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin der Entgeltnachzahlung, findet der Kurs nicht statt. Bereits eingezahlte Entgelte werden erstattet.

§ 8 Rückzahlungen

(1) Entgelte werden bei Ausfall von mindestens 80 % der geplanten Kursstunden in voller Höhe zurückgezahlt. Fallen weniger als 80 % der geplanten Kursstunden aus, erfolgt die Erstattung anteilig.

(2) Wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nachgewiesenermaßen aus dringenden persönlichen Gründen nicht mehr am Kurs teilnehmen kann, erfolgt eine Erstattung des nicht in Anspruch genommenen Entgeltes. Dieser Anspruch auf Rückzahlung besteht nur, wenn mindestens die Hälfte der vorgesehenen Kursstunden nicht mehr besucht werden kann, die Volkshochschule spätestens zwei Wochen nach Eintritt des Rückzahlungsgrundes über die Unmöglichkeit des weiteren Kursbesuches informiert wurde und die Erstattung des Entgeltes spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem der Kurs stattfand, schriftlich beantragt wurde.

(3) Dringende persönliche Gründe, die eine Erstattung des Teilnehmerentgeltes nach Abs. 2 ermöglichen, sind ein Wohnungswechsel, der ein Erreichen des Kursortes im zumutbaren Rahmen ausschließt, eine längerfristige Krankheit sowie veränderte Arbeitszeiten bzw. die Aufnahme einer Arbeit, die den geplanten Besuch eines Kurses verhindern.

(4) Teilnehmerentgelte für Veranstaltungen, die höchstens an drei aufeinander folgenden Tagen stattfinden, können nur dann erstattet werden, wenn die Erstattung nach Abs. 2 vor Veranstaltungsbeginn geltend gemacht wird.

(5) Für Semesterkurse „Deutsch als Fremdsprache“ sind anteilige Rückzahlungen für ausländische Teilnehmerinnen und Teilnehmer unabhängig von der besuchten Kursstundenanzahl möglich, wenn ihr Aufenthalt in Rostock beendet wird.

(6) Im Falle einer Rückzahlung, die auf einem Umstand beruht, den die Volkshochschule nicht zu vertreten hat, ist ein Bearbeitungsentgelt von 3,00 EUR zu entrichten.

§ 9 Einschränkung der Gültigkeit

Die Festlegungen dieser Entgeltordnung gelten nicht, wenn die Volkshochschule Bildungsmaßnahmen im Auftrag juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie für andere Einrichtungen und Unternehmen durchführt.